Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

206 (30.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag, № 38. den 30. Juli.

Bericht der Kommission über die Motion des Abg. v. Itzstein, die von den Herren Ministerialchefs erlassenen Zirkularausschreiben wegen der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Sander.

Nachdem in Folge des Beschlusses der zweiten Kammer vom 18. Februar d. J. die vorige Ständeversammlung am 19. Febr. aufgelöst, und die Wahl der neuen Ständeversammlung am 4. März angeordnet worden war, erschienen in der Karlsruher Zeitung vom 7. und 8. März d. J. Zirkularausschreiben der Vorstände des Finanzministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, des Ministeriums des Innern und der Justiz an sämmtliche ihre untergeordneten Diener in Betreff der Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Die Wichtigkeit dieser Reskripte an sich, die daraus entsprungene Wahlbeherrschung bewog den Abgeordneten v. Itzstein, die Reskripte zum Gegenstand einer in der Sitzung vom 1. Juli entwickelten Motion und eines damit verknüpften Antrags zu erheben, welcher nach vielseitiger Unterstützung einstimmig in die Abtheilungen gewiesen wurde. Die von den Abtheilungen gewählte Kommission wurde durch vier Mitglieder aus der Kammer verstärkt. Sie hat mich zum Berichterstatter gewählt, und ich habe nunmehr die Ehre, Ihnen das Ergebniß ihrer Berathungen vorzutragen.

In einer Monarchie mit Volksvertretung bildet die Ständeversammlung das hauptsächlichste Organ, durch welches das Volk seine ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte ausübt. Mag man nun über den zu verwilligenden und den wirklich verwirklichten Umfang dieser Rechte streiten, wie man will, so wird man jedenfalls zugeben müssen, daß die Volksvertretung durch die Ständeversammlung das Wesen der konstitutionellen Monarchie hauptsächlich ausmacht, und daß daher alles, was sich auf das Werden und die Bildung der Ständeversammlung bezieht, vom tiefsten und entscheidendsten Gewicht für den ganzen Staat ist. Da, wo die Ständeversammlung, wie bei uns, sich in zwei Kammern theilt, ruht aber naturgemäß auf der zweiten Kammer das Hauptgewicht der Rechte und Freiheiten des Volks. Sie ist vorzugsweise berufen, die Hauptmasse des zum Staatsbestand steuernden Volks zu vertreten. Sie ist deßhalb in der Verwilligung der Steuern mit Vorrechten vor der ersten Kammer verfassungsmäßig begabt, und es kann daher auch Das, was sich nur auf ihr konkretes Werden und ihre Bildung im gegebenen Fall bezieht, nicht wegen des alleinigen Bezugs auf die zweite Kammer als geringer an Gewicht und Bedeutung für das Volk betrachtet werden, als wenn es sich auf die erste Kammer, oder auf die Ständeversammlung überhaupt beziehen würde. Wenn darin Vorkommnisse liegen, welche dem verfassungsmäßigen Zustandekommen der Volsvertretung in der einen oder der andern Kammer widersprechen, so sind sie eben als die Rechte des Volks überhaupt bedrohend und verletzend zu betrachten und zu beurtheilen.

Die Bildung der Ständeversammlung, insbesondere der zweiten Kammer, kann je nach den Vorschriften einer Verfassung sehr verschieden seyn, wenn sie aber, wie bei uns, durch die Wahl vom gesammten Volke aus, ohne Unterschied der Stände in ihm, geschieht, so ist die Freiheit dieser Wahl die erste und oberste Anforderung des Repräsentativsystems, weil nur durch den freien Willen der nach der Verfassung mit dem Wahlrechte begabten Bürger in seinem ungehinderten Ausspruch die Aechtheit und Wahrheit der Volksvertretung bedingt und hergestellt wird. In den mit den großen Rechten der Volksvertretung ausgestatteten Staaten ist die Wahlfreiheit ein unbedingter Satz der Verfassung. Aber auch in unsern deutschen konstitutionellen Staaten ist die Wahlfreiheit ein gleich heiliges Recht des Volks. Ja, wenn man bedenkt, daß in ihnen und so auch bei uns nach Artikel 5 der Verfassung zwar die gesammte Staatsgewalt an die Person des Regenten geknüpft, er aber in der Ausübung gewisser Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden ist, so muß die Freiheit der Wahlen von jeder unmittelbaren Einwirkung der Regierung nur noch um so mehr und dringender verlangt werden, als sie es ist, welche es allein bedingt, daß das Volk seine verfassungsmäßigen Rechte gegenüber der Regierung durch eine freigewählte, wahrhafte und ächte Volksvertretung auch wirklich und in der That ausüben kann. So wie die Regierung — welcher die Ständeversammlung als Wächter der Rechte des Volks an die Seite gegeben ist — sich in die Wahlen zur Ständeversammlung einmischt, dabei mit Versprechungen, Drohungen, Verwerfungen gewisser Wahlen zum Voraus einwirkt, so ist es nicht mehr der Landtag, welchen das Volk zu seiner Stellvertretung wählt, und welcher die vorbehaltenen Rechte des Volks als sein wahrer Stellvertreter ausübt, sondern es ist die Regierung selbst, welche diesen Landtag zusammensetzt, und welche damit einen schweren Angriff auf die Rechte des Volks vollführt. Sie ist es, welche alsdann die vom Volke zu übenden Rechte selbst ausübt. Sie ist es alsdann, welche selbst in zweifacher Vorstellung als Regierung und als Volksvertretung erscheint, welche Steuern begehrt und verwilligt, sich selbst lobt und preist, und in ihre eigenen Gesetzesvorschläge einwilligt,

und sie ist es alsdann, welche sich ein unterthäniges Mittel verschafft, alle Rechte des Volks zu zernichten und zu zerstören. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Reskripte der Minister einen obersten und nothwendigsten Grundsatz unserer Repräsentativverfassung verletzten, wenn sie beabsichtigten, die Wahlfreiheit des Volks zu beschränken und zu beeinträchtigen, die allein die Wahrheit und Tüchtigkeit der Volksvertretung bedingt.

Dieses liegt aber in vollem Maße vor.

Nachdem die Kammern aufgelöst waren, konnte die Krone ein Manifest an das Volk erlassen, worin sie die Gründe der Auflösung und ihre Meinung von den zukünftigen Kammern entwickelte. Die Krone unterließ es, weil sie in keiner Weise auf die Zusammensetzung der künftigen Kammern einwirken wollte, und weil sie in den aufgelösten Kammern keinen bestehenden Gegenstand ihrer Betrachtungen mehr vorfand. Gewiß lag darin eine große Weisheit, und es ist ihr auch der wohlverdiente Dank in dem fortdauernden unerschütterten Vertrauen des Volks auf die Reinheit und Güte der landesväterlichen Absichten unsers hochverehrten Fürsten nicht entgangen. Die Minister hätten es aber auch dabei belassen, und nicht von sich aus, als einzelne Vorstände der verschiedenen Verwaltungszweige, die Reskripte erlassen sollen, die in ihrem alleinigen Bezug auf die Wahlen zur zweiten Kammer schon damit deutlich verriethen, daß sie auf die Zusammensetzung dieser Kammer einwirken wollten und diese Einwirkung — also die Beeinträchtigung der freien Wahl — auch von ihren Untergebenen verlangten. Diese Absicht der Minister geht klar aus den Reskripten hervor, indem z. B. das Reskript des Finanzministers deutlich die Mehrheit der aufgelösten zweiten Kammer als eine Partei bezeichnet, die ihren Ruhm in beständigen Angriffen auf die Rechte der Krone, in ehrsüchtigen Anmaßungen und, sonderbar genug, in fruchtlosen Kämpfen sucht, und die eben deßhalb von den neuen Wahlen möglichst auszuschließen seye. Es werden somit in diesem Reskript und in dem des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die Männer der Majorität der aufgelösten zweiten Kammer deutlich genug für die neuen Wahlen zum Voraus verworfen, und damit wurde die Wahlfreiheit des Volks auf eine Weise beeinträchtigt, die wahrlich nicht eine verfassungsmäßige genannt werden kann. Die Ausführung der Reskripte von den Staatsbeamten — die beste Auslegung der darin enthaltenen Absichten — beweist dieses auch vollständig, denn es ist eine bekannte Sache, daß die Mehrheit der Kammer überall als unzuläßig und als hauptsächlich unangenehm in den Wahlen bezeichnet war, und daß gegen sie die größten Anstrengungen der Staatsbeamten gerichtet wurden.

Diese schwere Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, und zwar auf eine Weise, welche eben so sehr dem Geiste und dem unzweifelhaften Sinne der Verfassung, als auch den obersten Grundsätzen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderläuft, geht aber aus der gemeinsamen Richtung der Reskripte auf alle Staats-Beamte und Angestellte nur zu klar hervor.

Die Reskripte der Vorstände des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern sprechen ausdrücklich nur von der Wahl der zweiten Kammer, und so werden sich auch die zwei andern Reskripte nur in ihrem Bezug auf die zweite Kammer verstehen. Unsere zweite Kammer wird aber von gleichberechtigten Wählern gebildet, und unter diesen Wählern besteht kein Unterschied, kein größeres und kein kleineres Recht. Ihre Gleichheit und somit ihre Einheit in der Ausübung ihrer Wahlrechte zur Wahl der Wahlmänner und zur Wahl der Abgeordneten ist ein oberster Satz unserer Verfassung, damit aber auch ein Gebot für unsere Staatsverwaltung, welche die Verfassung zu achten hat. Wenn nun dem entgegen die Minister sich nur an ihre ihnen untergebenen Beamte und Angestellte öffentlich gewendet, und an sie allein ihr Verlangen gestellt haben, so haben sie damit diese Gleichheit der Wähler, diesen obersten Satz des Wahlrechts des Volks verletzt. Wenn wir auch nicht geneigt sind, den Staatsbeamten ihre staatsbürgerlichen Wahlrechte zu bestreiten, so lassen sich eben die Reskripte, nachdem kein allgemeines Wahlmanifest ergangen war, in ihrem unzweifelhaften Bezug auf die Volkswahlen nicht anders deuten und verstehen, als daß sie in ihrer alleinigen Richtung auf die Staatsbeamten eine Herausreißung dieser Beamten aus dem Volke und eine Bestellung dieser Beamten zu einer Partei waren, welche den übrigen Wählern aus dem Volk entgegengestellt und dazu befehligt und bestimmt wurden, blos nach den Ansichten und Absichten der Ministerialvorstände zu stimmen, und zugleich dafür thätig zu seyn und zu wirken, daß auch die übrigen Bürger nach den Ansichten und Absichten der Minister stimmen und wählen. Dieses ist denn auch in den Reskripten deutlich und ausdrücklich ausgesprochen, denn in allen wird zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Staatsbeamten in Anspruch genommen, und in dem Reskript des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird sogar dem Oberpostdirektor aufgegeben, darüber zu wachen, daß diesen Absichten der Minister nicht zuwider gehandelt werde. Damit wurde nun offenkundig die Wahlfreiheit der Staatsbeamten gänzlich zernichtet. Sie wurden den Absichten der Minister dienstbar, und was auch ihre Ueberzeugung war, sie konnten sie nicht geltend machen, ohne Nachtheile für sich, für ihre Dienstanstellung zu besorgen. Mag auch nur der Minister der auswärtigen Angelegenheiten darüber seinen Untergebenen eine Bewachung ihres Benehmens bei den Wahlen aufgestellt haben, so mußten doch alle Beamten, welche die gemeinschaftliche Bekanntmachung aller Reskripte lasen, mit Grund eine über alle ausgedehnte Bewachung ihres Benehmens besorgen, und wenn sie sich an die gleichzeitig geschehenen Versetzungen dreier Staatsbeamten, wenn sie sich daran erinnerten, daß der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Beamten für Werkzeuge hält, welche man zerbricht und wegwirft, so wie sie nicht unbedingt die Befehle der Minister befolgen, so mußten sie wissen, daß ihre Ueberzeugung, daß ihre Freiheit bei der Wahl eine gänzlich vernichtete seye.

Bei dieser gänzlichen Vernichtung der Wahlfreiheit der Staatsbeamten blieben aber die Reskripte nicht stehen.

Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß überall da, wo man Staatsbeamte allein zu irgend einer Thätigkeit auffordert, man sie als solche, als Inhaber und Träger der öffentlichen Gewalt auffordert, diese ihre

Thätigkeit mit den Kräften und Mitteln der öffentlichen Gewalt auszuüben und zu unterstützen. Und da sie ausdrücklich aufgefordert waren, nicht nur für sich zu stimmen und zu wählen, sondern auch ihren Einfluß auf die übrigen Bürger geltend zu machen, ihr Einfluß aber da, wo sie als Staatsbeamte aufgefordert werden, hauptsächlich in ihrer öffentlichen Gewalt liegt, so war eine deutliche Aufforderung an sie ergangen, ihre Amts-Mittel zu den Wahlen zu gebrauchen, was insbesondere aus dem Reskripte des Vorstandes des Ministeriums des Innern klar hervorgeht.

Dieses Reskript sagt ausdrücklich, daß es für nöthig erachte, auf die Wahlen einzuwirken, und fährt fort: zur Erreichung dieser Absicht hat die Staatsregierung nicht nur die thätige und zweckmäßige Mitwirkung der Vorsteher der Amtsbezirke und ihrer Mitbeamten in Anspruch genommen, sondern sie hält sich auch zu der Erwartung berechtigt, daß alle Staats- und Diener der Kirche, die Lehrer der höhern Lehranstalten, Volksschullehrer und übrige Angestellte sich an jene anschließen und dazu mitwirken werden, damit die Absichten der Regierung erreicht werden.

Hiernach war also schon im Dienstweg eine besondere Aufforderung an die Bezirksbeamten zur Einwirkung auf die Wahlen als deren hauptsächliche Leiter und Betreiber ergangen. Diese dienstliche Aufforderung setzte damit die Einwirkung mittelst ihrer Dienstgewalt fest, und wenn nunmehr alle übrigen Staats- und Diener der Kirche und Schule aufgefordert wurden, sich den Bezirksbeamten anzuschließen und mitzuwirken, so war diese ihre Mitwirkung mit den Mitteln und Kräften des öffentlichen Dienstes, der Kirche und Schule klar vorgezeichnet.

So waren sämmtliche Staatsbeamten in ihrer staatsbürgerlichen und staatsdienerschaftlichen Stelle nicht nur aus den Reihen des Volks herausgerissen, sondern sie waren ihm als eine von den Ministern abhängige Partei entgegengestellt, welche ihre Kräfte, und es sind die der öffentlichen Gewalt, dazu benützen sollten, um die Absichten der Minister bei den angeordneten Wahlen zu erreichen. Absichten, welche in dem Ausschluß der Majorität der aufgelösten Kammer, aller Jener, welche für die Wahrheit der Verfassung, für die darin verbürgten Rechte des Volkes, und für zeitgemäße Fortschritte leider oftmals fruchtlose Kämpfe zu bestehen hatten, deutlich genug bezeichnet waren.

Dieses öffentliche Aufgebot sämmtlicher Staatsbeamten zur Einwirkung auf die Volkswahlen muß aber als ein großer Fehler gegen die ersten Anforderungen an eine gute und weise Staatsverwaltung betrachtet werden.

Eine gute und weise Staatsverwaltung, zumal in einem konstitutionellen Staate, hat auch die Rechte des Volkes zu ehren und ist ihm Achtung schuldig. Dadurch aber, daß man sämmtliche Staatsbeamten als solche aufforderte, auf das Volk bei Gelegenheit der Wahlen möglichst einzuwirken, wurde die freie Wahl seiner Abgeordneten in einem hohen Grade verletzt, und es mit einer Repräsentation bedroht, die als Echo der Minister deren Wünsche und Verlangen als Befehle und Verhaltungsmaaßregeln betrachtet hätte. Und da die Minister nicht für nöthig hielten, sich in Beziehung der Wahlen an das Volk selbst zu wenden, sondern da sie ihre Verlangen und Absichten nur an die Staatsbeamten richteten, und davon das Volk durch die öffentliche Bekanntmachung der Reskripte in der Karlsruher Zeitung nur benachrichtigten, so bewiesen sie eine nicht geringe Mißachtung des Volkes, weil sie dadurch ihren Glauben verriethen, es genüge zur Erreichung ihrer Absichten eine Aufforderung der Staatsbeamten, denen sich dann das Volk gehorsamst unterwerfen und in Dem unterordnen werde, was, wie die Wahl seiner Abgeordneten, sein eigenes, selbstständiges, freies Recht ist.

Dieser Fehler wird aber in Beziehung auf die Staats-Beamten noch größer. Wenn wir gewiß die Staats-Beamten als die Diener des Gesetzes, als die Wächter des Rechts, und als die Hüter der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrachten dürfen, so muß es als ein arger Mißgriff gegen diese hohe und würdige Stellung der Beamten betrachtet werden, wenn man nunmehr alle diese Beamten durch ein öffentlich erlassenes Aufgebot zu bloßen Werkzeugen ministerieller Absichten ummodelte, und wenn man dieses für die Volkswahlen that, deren Freiheit und Unabhängigkeit von solch' ministeriellen Verlangen der erste Satz unserer Verfassung ist. Hätte man sich noch auf ein Aufgebot der Verwaltungsbeamten beschränkt, so hätte man sagen können, daß sie als der Arm der obern Staatsverwaltung dem Willen und der Absicht derselben unterthan seyn müssen, wenn diesem Willen die Kraft seiner Ausführung nicht entstehen soll. Es wäre dann nur noch die übrigens zu verneinende Frage übrig geblieben, ob denn die Verwaltung sich überhaupt in die Wahl der Volksabgeordneten zu mischen hat, die ja hauptsächlich die Güte und Rechtlichkeit der Verwaltung zu bewachen haben. Aber was hat die Justiz, was die Kirche, was die Schule mit den politischen Kämpfen im Staate zu schaffen? Wird sie, die Hüterin des Rechts, die Stimme der Liebe, die Erzieherin der Jugend nicht gänzlich ihrer hohen, würdigen Stellung entkleidet, wenn alle ihre Beamten und Diener in den Kampf politischer Meinungen hineingeworfen werden, wenn man sie als bloße Werkzeuge des Ministeriums dem Volk in dem entgegenstellte, was, wie die Wahl seiner Abgeordneten, seine alleinige Domäne ist! Was hat die Post, die Trägerin der Privatgeheimnisse des Bürgers, mit politischen Streitigkeiten zu schaffen? Mußte denn nicht durch dieses öffentliche Aufgebot aller Staats-, Kirchen- und Schuldiener bis in ihr unterstes Glied das Volk gerade recht aufmerksam auf die hohe Bedeutung seiner Wahlen gemacht werden, und mußte nicht gerade durch die eifrige Thätigkeit der großen Anzahl dieser Beamten eine tiefe Aufregung des ganzen Volkes mit Nothwendigkeit herbeigeführt werden?

Mit Recht ist die Staatsverwaltung auf die Ehre, das Ansehen und die nothwendige Wirksamkeit ihrer Beamten eifersüchtig. Aber diese Ehre, dieses Ansehen, diese Wirksamkeit ist vor Allem davon abhängig, daß die Staatsbeamten nur als die Diener des Gesetzes und nur als die Wächter des Rechts erscheinen und wirken, und dieses gerechte und nothwendige Ansehen hat die Staatsverwaltung selbst geschwächt, einen schweren Stoß hat sie selbst der Wirksamkeit ihrer Beamten damit gegeben, daß sie dieselben ihrer Bestimmung, auf Gesetz, Recht und Ordnung zu halten, entrückte, und daß sie dieselben zu bloßen Werkzeugen politischer Meinung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministeriums ummodelte, die den verfassungsmäßigen Rechten des Volks schlechthin entgegenstehen.

Ja selbst ein geringes Maaß der Vorsicht eines weisen Staatsmannes, der seine Absichten erreichen will, hätte die Minister abhalten sollen, noch dazu so öffentlich und so ohne alle Scheu mit ihren Absichten hervorzutreten, denn sie hätten doch einsehen können, daß sie ihren Beamten durch ihre öffentlich mitgetheilten Befehle die hauptsächlichste Bedingung ihrer eingreifenden Wirksamkeit auf die Wahlen damit entziehen, daß man alsbald sehen müßte, daß solche Wirksamkeit nicht die Folge innerer Ueberzeugung, sondern nur die Ausführung erhaltener Befehle ist, und daß sich daraus nothwendiger Weise das Loosungswort des Bürgers bilden mußte: Keine Staatsbeamten zu Wahlmännern, keine zu Abgeordneten!

Alles, was daher die Reskripte hinsichtlich einer durch sie zu schützenden Wahlfreiheit des Volkes enthalten; Alles, was sie von dem Interesse und dem Wohl des Vaterlandes sagen; Alles, was sie von der bloßen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte der Beamten bemerken: ist schlechthin nicht zu beachten, und dient nur zur Verhüllung der Absichten und Zwecke der Reskripte, eine abhängige Kammer zu erhalten. Die Wahlfreiheit wird am besten gewahrt, wenn man den Bürger frei und ungehindert wählen läßt. Das Volk ist bei uns genugsam gebildet, um das wahre Interesse und das wirkliche Wohl des Vaterlandes selbst zu finden. Und wenn man bloß die Beamten abseiten der Minister zur Thätigkeit für die Wahlen gegenüber den Bürgern öffentlich und im Dienstweg auffordert, so mußten sie wohl einsehen, daß man ihre Thätigkeit als Beamte, also mittelst Uebung ihrer öffentlichen Gewalt verlangt. Und wenn man alles dieses nur deswegen gethan haben will, um den Umtrieben einer als gefährlich bezeichneten Partei entgegenzutreten, so hätte man, wenn man dieses wirklich im Ernste beabsichtigte, doch wenigstens die ersten Schritte dieser Partei abwarten sollen, ob sie auch wirklich ungesetzliche Mittel brauchte. Aber gerade damit, daß man unmittelbar nach Einleitung der Wahlen mit den Reskripten hervortrat, ehe auch nur ein Schritt der entgegengesetzten Meinung erkennbar war, bewies man am besten, daß man für sich allein das Feld rein halten, und blos seine Absichten durchsetzen wollte. Man war nirgends angegriffen, man hatte durch die Zensur von vornenherein nicht sowohl Angriffe als vielmehr schon die Vertheidigung abgeschnitten, und alles, was gegen die Reskripte geschah, war nichts als die Vertheidigung Derer, die nicht nur sich, sondern die auch die Rechte des Bürgers, die Bestimmungen der Verfassung bedroht erachteten, und die sich verpflichtet fühlten, dem zu entgegnen. Bei dieser Lage der Dinge bedarf es keiner großen Ausführung, um nachzuweisen, daß durch die Reskripte und durch die Art ihrer nur zu bereitwilligen Ausführung abseiten der Mehrzahl der Beamten verderblich auf die Moralität des Volks eingewirkt, das Vertrauen der Bürger zu den Staatsbeamten wesentlich geschwächt und selbst der Glauben an die Verfassungstreue und Gesetzesliebe der Staatsverwaltung, die Hauptgrundlage ihrer gesammten moralischen Kraft und Wirksamkeit erschüttert werden mußte.

So wie man alle auch die untersten Staatsangestellten aufforderte, für die Wahlen thätig zu seyn, so mußte man mit Gewißheit erwarten, daß solche, je abhängiger sie sich in ihrem Dienste fühlten, um so eifriger ihre Amtsgewalt brauchen würden, der Aufforderung zu entsprechen. Es geschah auch, wie der ehrenwerthe Antragsteller es genugsam entwickelt hat, in einem fürwahr beklagenswerthen Grad. Nichts wurde abseiten der öffentlichen Diener an Zusprüchen, an Einschüchterungen, an Versprechungen und Drohungen gespart. Unter dem Vorsitze der Regierungsdirektoren, welche deshalb von der Bestellung zu Wahlkommissären möglichst befreit wurden, wurde die Betreibung der Wahlen durch die Beamten zu Gunsten des Ministeriums förmlich organisirt, und nachdem im ganzen Lande dieses System der Wahlbeherrschung auf das Offenste durchgeführt war, und man nirgends woher vernommen hat, daß auch nur einem obern oder niedern Beamten irgend eine Mißbilligung seiner Schritte widerfahren ist, so liegt es klar und deutlich vor, daß diese Wahlbeherrschung Absicht und Zweck der obern Staatsverwaltung war.

Während nun die Wahl des Wahlmanns durch die Urwähler Sache der inneren Willensfreiheit und der moralischen Ueberzeugung ist; während der Wahlmann des Abgeordneten diese seine Willensfreiheit und Ueberzeugung durch feierliches Handgelübde bestätigen muß, wurden den Bürgern und insbesondere den Wahlmännern, ohne alle Rücksicht auf ihre innere Ueberzeugung, Zumuthungen und Drohungen jeder Art gemacht, ja man versicherte sich ohne alle Rücksicht auf die Heiligkeit ihres bei der Wahl abzulegenden feierlichen Handgelübdes der ihnen abgedrungenen Einwilligung zur Wahl eines Abgeordneten zum Voraus durch einen Handschlag, und es geschah dieses, wie uns schon durch mehrfache Petitionen bekannt wurde, da und dort sogar von den Beamten und Richtern, welche ihnen im bürgerlichen Leben die Heiligkeit des Handgelübdes vor Augen stellen, und welche sie für seine Verletzung zur Verantwortung ziehen sollen. Das mußte öffentliche Treue und Glauben erschüttern, das mußte die Moralität des Bürgers doch gerade von Denen aus untergraben, welche ihre Hüter und Wächter seyn sollten! Das mußte das Vertrauen auf die Beamten schwächen, welches allein fest und dauerhaft darauf gegründet werden kann, daß der Bürger in dem Beamten keine andere Richtschnur seiner Handlungen findet, als Gesetz und Recht.

Würden diese Erscheinungen vereinzelte Handlungen seyn, welche sich hier und da ein Beamter zu Schulden kommen ließ, so würden wir darüber weggehen, wir würden sie als Ergebnisse der eigenen politischen Meinung des Einzelnen beklagen, denen, wenn sie auch verderblich sind, doch nicht die ungetheilte Aufmerksamkeit der Kammer gebührt. Aber alle diese Erscheinungen sind nicht als einzelne Vorfälle zu betrachten, sondern sie sind als die gemeinsame Ausführung der Maßregel der Minister anzusehen, und sie bleiben daher, von ihnen veranlaßt, eben diesen Ministern um so mehr zur Last, als von ihnen lediglich nichts geschehen ist, diesen Eifer in der Vollstreckung ihrer Reskripte zu zügeln, ja als wir leider nur zu oft hören mußten, wie Alles, was bei den Wahlen von den Beamten geschehen ist, von den Kommissären der Regierung gut geheißen und vertheidigt wird.

Dann muß aber das Volk in seinem Glauben an die Verfassungstreue und Gesetzesliebe der ganzen Staatsverwaltung wankend werden. Wahrlich, es ist seit einigen Jahren Manches geschehen, was Zweifel und Bedenken gegen die Richtung der Staatsverwaltung erregen mußte, welche sich auch die Anerkennung und Achtung der verfassungsmäßigen Rechte des Volks zu ihrem Ziele steckt. Zerwürfnisse, wie sie der von den Ministern erhobene Urlaubsstreit nach sich zog, sind um so beklagenswerthere Ereignisse, als sie hauptsächlich ihren Grund in den von den Ministern behaupteten Folgen des verweigerten Urlaubs fanden, welche offenkundig die Verfassung verletzten. Durch die Auflösung der Kammern wurden die dadurch herbeigeführten Zerwürfnisse im verfassungsmäßigen Weg entschieden, und der hohen Weisheit der Krone haben wir es zu verdanken, daß die Urlaubsfrage nicht abermals zum Zank-Apfel zwischen Regierung und Ständen wurde. Aber um so beklagenswerther muß es erachtet werden, daß die Reskripte der Minister neuen Grund des Mißtrauens in ihre Richtung erregen mußten. Das badische Volk, welches überall in den Wegen der Ruhe, der Ordnung, der Gesetzlichkeit blieb, konnte erwarten, daß man im Vertrauen auf seine Ordnungsliebe und Gesetzestreue seine Wahlen frei ließ, und wenn dem entgegen das Ministerium ohne alle Veranlassung alle seine Beamten gegen das Volk öffentlich aufbot, wenn es ein System der Wahlunfreiheit organisirte und aufrecht erhielt, wie Baden noch kein Beispiel in seiner Geschichte vorfand, so mußte das Volk mißtrauisch gegen ein Ministerium werden, welches ihm nicht vertraut, und sein Glauben mußte wanken und erschüttert seyn, daß das Ministerium die Verfassung achtet und die Gesetze ehrt, was Beides, zumal in einem konstitutionellen Staate, die Hauptgrundlage der moralischen Kraft und Wirksamkeit der Staatsverwaltung bildet und dauerhaft bestellt.

Bis hieher haben wir den Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten v. Itzstein Schritt vor Schritt verfolgt, und keinen Grund gefunden, ihm nicht vollkommen beizutreten. Der Abgeordnete v. Itzstein hatte aber noch weiters beantragt, die entschiedene Mißbilligung der von den Ministern ausgegangenen Maßregel und der Art und Weise ihrer Ausführung in Ihr Protokoll niederzulegen, und dieser Antrag gab dem Ministerium Anlaß, in der Sitzung vom 1. Juli unter Berufung auf den §. 67 der Verfassungsurkunde zu erklären, daß der Kammer nicht das Recht eingeräumt sey, selbst über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der dienstlichen Funktionen der Minister zu entscheiden, oder über ihre Dienstführung Tadel oder Mißbilligung auszusprechen, sondern daß sie nur das Recht der Vorstellung, Beschwerde und Anklage besäße.

Obschon der §. 67 der Verfassungsurkunde den Kammern noch ein viertes in der Erklärung der Minister nicht erwähntes Recht der Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung an die Regierung gibt, welcher selbstständig von jeder Kammer allein ausgeübt werden kann, weil der Schlußsatz des §. 67 nur bei einer Vorstellung, Beschwerde und Anklage von der Uebereinstimmung der beiden Kammern spricht. Obschon dieses Recht der Anzeige sich auch auf Handlungen der Minister bezieht, welche sie sich in ihrem besondern Verwaltungszweig mißbräuchlich haben zu Schulden kommen lassen; obschon wir daher die vollkommen verfassungsmäßige Befugniß hätten, die Reskripte der Minister, welche kein Ausfluß der Gesammtregierungsgewalt, sondern welche nur Handlungen der einzelnen Ministerialvorstände in ihrem besondern Verwaltungszweige sind, in der Beziehung zu untersuchen, ob sie kein Mißbrauch ihrer Amtsgewalt enthalten, so wollen wir davon absehen, weil wir, wie der ehrenwerthe Antragsteller, nur beabsichtigen, unsere Meinung und Ueberzeugung von dem Wesen und den Folgen der Reskripte auszudrücken.

Eben deshalb können wir es auch schlechthin zugeben, daß die Kammern allerdings nicht die Behörden sind, welche über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit irgend einer Handlung der Verwaltung als urtheilende Behörden ihre Entscheidung abgeben, und welche als strafende Behörden der Verwaltung einen Tadel oder eine Mißbilligung als einen Verweis zuerkennen. Dieses war aber auch keineswegs die Absicht des ehrenwerthen Antragstellers. Wenn er von einer Mißbilligung der Reskripte der Minister spricht, so spricht er davon nur in dem Sinne, daß er sie nach seiner innern Ueberzeugung nicht gut heißen, sondern nur mißbilligen kann, und daß er diese seine innere Ueberzeugung, als seine von der Kammer getheilte, gleich so ausgesprochen haben will, wie er ausspricht und von der Kammer ausgesprochen haben will, daß diese Reskripte eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit, daß sie eine den ersten Anforderungen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maßregel sind. Wir theilen vollkommen diese Ueberzeugung, wir stehen nicht an, diese Reskripte als einen Gegenstand unserer Mißbilligung zu erklären. Nachdem aber dieser Ausspruch unserer Mißbilligung als ein Theil unseres Beschlusses nach der Erklärung der Minister gleich einer Art von strafendem Verweis betrachtet werden will, so ziehen wir vor, um jede Zweideutigkeit da zu vermeiden, wo eine offene und freimüthige Erklärung vor Allem nöthig ist, diesen Nachsatz, so wie beantragt, fallen zu lassen, und dagegen unsern Antrag mit dem Satz zu schließen, der in seiner Fassung

> „die Kammer sieht sich daher in Erfüllung ihrer gleich heiligen Pflichten gegen Fürst und Vaterland genöthigt, diese ihre entschiedene Ueberzeugung feierlich auszusprechen, und in ihr Protokoll niederzulegen“

deutlich bezeichnet, daß wir nur unsere Meinung über die Reskripte entschieden, offen und selbstständig aussprechen wollen.

Wenn übrigens der Abgeordnete v. Itzstein nach dem Wortlaut seines Antrags die verderbliche Wirkung der Reskripte auf die Moralität des Volks und die Erschütterung des Vertrauens auf die gesammte Staatsverwaltung nur auf die Art und Weise der Ausführung der Reskripte bezog, so liegt es in seiner Ausführung dieses Satzes klar am Tage, daß er diese beklagenswerthen Folgen nicht allein in der Ausführung der Reskripte, sondern daß er sie schon in der Veranlassung und Anordnung dieser Ausführung, in den Reskripten selbst vorfand. So ist es auch. Mag hie und da ein Beamter im übertriebenen Diensteifer, in seiner persönlichen Richtung gegen die Rechte der Bürger weiter gegangen seyn,

als ein Anderer, der nur ungern sich zur Beeinträchtigung der Wahlfreiheit hergab, so ruht Alles, was geschah, auf den Reskripten als der Veranlassung und Anordnung des Geschehenen, und um auch hierin keine Zweideutigkeiten der Auslegung zu veranlassen, um auch hierin offen und frei zu sprechen, haben wir es für nöthig erachtet, nicht nur der Art und Weise der Ausführung der Reskripte, sondern auch ihrer selbst, ihrer Erlassung zu erwähnen.

Sicherlich verkennen wir nicht die große und schwere Bedeutung der Reskripte. Wir wissen es, daß wir darauf eine Beschwerde, ja eine Anklage gegen ihre Urheber wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts der Wahlfreiheit bauen können, welche, wie gezeigt, in der Natur der Sache liegt, welche nach §. 56 und 71 der Wahlordnung ausdrücklich gegen Jene gesichert ist, die zunächst die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zu leiten haben, und welche daher noch um so mehr gegen jene gesichert seyn muß, die sich mit der öffentlichen, nur dem Rechte, nur dem Gesetze geheiligten Gewalt auf eine unberufene, und deshalb um so unrechtmäßigere Weise in die Wahl und in ihre Anordnung hineinmischen. Wir sehen aber auch aus den Reskripten, daß sie nur den Wahlen der zweiten Kammer gegolten haben. Uns galt der Angriff, uns sey daher auch allein die Vertheidigung und die Zurückweisung. Wir könnten Ihnen, meine Herren! dazu mancherlei Mittel vorschlagen. Allein wir wissen es auch, daß die Erkenntniß eines Uebels der erste Schritt seiner Abhülfe ist, und nachdem die beklagenswerthen Absichten der Reskripte an dem gesunden Sinne des Volks und an dem treuen Festhalten der entschiedenen Mehrheit des Volks an seinen verfassungsmäßigen Rechten gescheitert sind, so mag es uns genügen, unsere offene und freimüthige Meinung von den Reskripten und ihren nothwendigen unausbleiblichen Folgen vor Fürst und Vaterland auszusprechen. Es mag uns genügen, darzulegen, daß das Vertrauen des Landes auf die Verfassungstreue und Gesetzesliebe der Verwaltung gesunken und erschüttert ist. Und wenn wir mit dem ehrenwerthen Antragsteller uns enthalten, die Frage in den Kreis unserer Erörterung zu ziehen, ob wir nicht den Ausspruch eines Mißtrauens-Votums gegen die Räthe der Krone beantragen könnten, so geschieht dieses hauptsächlich deswegen, weil wir wissen, daß über ihnen der gerechte, weise und wohlwollende Wille der Krone steht, der ihnen ein Halt zu gebieten weiß, und der nicht dulden wird, daß sich zwischen seine Liebe zum Volk und zwischen das Vertrauen des Volks zu ihm ein fortdauerndes System der Verwaltung hineindrängt, welches überall im Lande Unruhe verbreitet, und welches im fortwährenden Kampfe gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Volks Zerwürfnisse jeder Art herbeiführt, aufrecht erhält, und uns die verschwundenen Zeiten eines einträchtigen Zusammenwirkens der Regierung und der Kammern zum Heil und Segen des Vaterlandes nur um so tiefer bedauern läßt. Es geschieht, weil wir hoffen, daß die offene und freimüthige Erklärung von uns, den gewählten Vertretern des Volks zur zweiten Kammer, über die Wahlreskripte, als die vom ganzen Volk gebilligte Stimme der Wahrheit, dazu beitragen wird, die jüngste Vergangenheit abzuschließen, und in den Weg eines einträchtigen Zusammenwirkens aller Staatsgewalten einzutreten, der allein dorten zu finden ist, wo bei unwandelbarer Anerkennung des monarchischen Prinzips die unantastbaren und nirgends angetasteten Rechte der Krone sich mit den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes zur festen und dauerhaften Begründung der ganzen und wahrhaften Staatsverfassung vereinigen.

Diese offene und freimüthige Erklärung ist aber auch nothwendig; denn wenn wir jetzt schweigen und unthätig bleiben, so wird man uns mit Recht nicht nur Das zur Last schreiben, was bis jetzt geschehen ist, sondern man wird uns mit vollem Fug und Recht auch die Verantwortlichkeit für alles Schlimmere auferlegen, was man, gestützt auf unsere Schwäche und Nachgiebigkeit, in alle Zukunft thun und vorkehren würde.

Wir schlagen Ihnen vor, den Antrag des Abgeordneten v. Itzstein in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Kammer erkennt in den Reskripten der Mi„nister, die neuern Wahlen betreffend, eine Beein„trächtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit."

„Sie erblickt in diesen Reskripten eine den obersten „Grundsätzen einer guten und weisen Staatsverwal„tung zuwiderlaufende Maßregel, indem dadurch alle „Beamten, selbst die der Justiz, der Kirche und Schule „aufgefordert wurden, als solche, folglich mit den „Mitteln des öffentlichen Dienstes, auf die Wahlen „in der ihnen angezeigten Richtung einzuwirken, und „indem sie dadurch aus ihrer würdigen Stellung als „Wächter des Rechts und als Diener der Gesetze „herausgerissen, und in die Stellung einer den Bür„gern entgegengesetzten Partei gebracht wurden, was „in dem Lande eine tiefe Aufregung hervorrufen „mußte."

„Die Kammer beklagt, daß diese Maßregel und die „Art ihrer Ausführung nicht allein höchst verderblich „auf die Moralität des Volkes einwirken, sondern auch „das Vertrauen der Bürger zu den Beamten wesent„lich schwächen, und zum großen Nachtheile für die „Staatsverwaltung den Glauben an deren Verfassungs„treue und Gesetzesliebe, mithin eine Hauptgrund„lage ihrer moralischen Kraft und Wirksamkeit er„schüttern mußte."

„Die Kammer sieht sich daher in Erfüllung ihrer „gleich heiligen Pflichten gegen Fürst und Vaterland „genöthigt, diese ihre entschiedene Ueberzeugung feier„lich auszusprechen und in ihre Protokolle niederzu„legen."

Aus dem Bericht des Abgeordneten Hoffmann über das Budget des Finanzministeriums theilen wir folgende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf 1. Jan. 1842 mit:

Bezeichnung der Zehnten.	Abgang	Zugang	Anzahl aller Zehnten	Anzahl der bis 1. Oktbr. 1841 abgelösten Zehnten	Anzahl der im II. Quartal 1841 abgelösten Zehnten	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten	An den bis 1. Oktbr. 1841 abgelösten Zehnten betragen die Ablösungs-Kapitalien fl.	kr.	die Steuerkapitalien fl.	kr.
1. Von Mitgliedern des gr. Hauses	—	—	74	49	—	25	348,629	25	524,853	23
2. Von auswärtigen Staaten	—	—	36	9	—	27	12,763	6	10,778	10
3. Von Standesherren . . .	—	2	503	260	1	244	2,525,601	8	3,257,962	23
4. Von Grundherren . . .	—	3	427	149	7	274	1,577,460	53	1,812,515	32
5. Von Privatpersonen . .	—	2	401	85	8	310	330,732	19	358,534	4
6. Von Pfarrdiensten . . .	—	2	1,729	511	5	1,215	2,340,256	34	2,154,251	17
7. Von Schuldiensten . . .	—	1	287	132	1	155	255,912	42	210,645	50
8. Von kirchl. Rezept.- und Bezirksstiftungen	—	—	300	105	1	194	817,656	56	1,052,502	29
9. Von Lokalstiftungen . . .	—	5	375	72	7	301	128,142	3	168,665	25
10. Von Gemeinden	—	—	127	42	—	85	231,949	17	290,648	32
11. Vom gr. Domänenärar .	3	20	1,523	1,342	17	181	16,038,582	37	24,411,458	34
Summe	3	35	5,782 + 32	2,756	47	3,011	24,607,687	—	34,261,815	39

Bezeichnung der Zehnten.	Von den im II. Quartal 1841 abgelösten Zinsen betragen die Ablösungs-Kapitalien. fl.	kr.	die Steuer-Kapitalien. fl.	kr.	Summe der Ablösungs-Kapitalien. fl.	kr.	Summe der Steuer-Kapitalien. fl.	kr.	Summe der bis 1. Okt. 1841 angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.	Summe der im II. Quartal 1841 angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.	Hauptsumme der angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.
1. Von Mitgliedern des großh. Hauses . . .	—	—	—	—	348,629	25	524,853	23	1,158	14	20	50	1,179	4
2. Von ausw. Staaten	—	—	—	—	12,763	6	10,778	10	—	—	54	57	54	57
3. Von Standesherren	691	—	980	45	2,526,292	8	3,258,943	8	112,681	22	7,227	48	119,909	10
4. Von Grundherren .	41,679	48	39,858	51	1,619,140	41	1,861,374	23	78,704	33	2,510	44	81,215	17
5. Von Privatpersonen	15,709	2	12,043	20	346,441	21	370,577	24	19,840	9	—	—	19,840	9
6. Von Pfarrdiensten .	1,726	57	2,099	15	2,341,983	31	2,156,350	32	268,236	46	19,902	44	288,139	30
7. Von Schuldiensten .	1,538	—	1,538	45	257,450	42	212,184	35	33,518	59	3,561	56	37,080	55
8. Von kirchl. Rezeptur- u. Bezirksstiftungen	2,953	40	4,383	45	820,610	36	1,056,886	14	50,233	20	3,679	38	53,912	58
9. Von Lokalstiftungen	7,353	43	8,098	37	135,495	46	176,764	2	3,155	41	1,178	34	4,334	15
10. Von Gemeinden . .	—	—	—	—	231,949	17	290,648	32	9,585	51	—	—	9,585	51
11. Vom großh. Domänenärar	161,076	24	224,876	15	16,199,659	1	24,636,334	49	658,126	4	5,786	50	663,912	54
Summe	232,728	34	293,879	33	24,840,415	34	34,555,695	12	1,235,240	59	43,924	1	1,279,165	—

	Anzahl.	Ablösungs-Kapital.		Steuer-Kapital.	
Nach vorderseitiger Uebersicht beträgt die Anzahl aller Zehnten	5,814				
und zwar: a) Zehnten dritter Berechtigten	4,274				
b) „ des Domänenärars	1,540				
Hievon wurden abgelöst:					
I. Vor dem Erscheinen des Zehntablösungsgesetzes bis zum 1. März 1838:		fl.	kr.	fl.	kr.
a) Zehnten dritter Berechtigten	196	914,021	15	975,277	56
b) „ des Domänenärars	469	5,052,325	6	8,277,089	2
Summe I.	665	5,966,346	21	9,252,366	58
II. Vom 1. März 1838 bis 1. Januar 1842:					
a) Zehnten dritter Berechtigten	1,248	7,726,735	18	8,944,082	27
b) „ des Domänenärars	890	11,147,333	55	16,359,245	47
Summe II.	2,138	18,874,069	13	25,303,328	14
Summe a) I. und II.	1,444	8,640,756	33	9,919,360	23
Summe b) I. und II.	1,359	16,199,659	1	24,636,334	49
Hauptsumme	2,803	24,840,415	34	34,555,695	12
Es sind noch abzulösen:					
a) Zehnten dritter Berechtigten	2,830				
b) „ des Domänenärars	181				
Zusammen	3,011				

Karlsruhe, den 9. Januar 1842.

Zehntrevision.

Druck und Verlag von C. Macklot.